

Kapitel 8 aus:

BATSCHING, Thomas; RIEDEL, Tim. Flüchtlinge im Unternehmen: Praxisleitfaden für eine gelungene Einstellung und Integration. Haufe-Lexware, 2018.

von Kai Julian Kemmler, Julian Seidl

Asylverfahren, Dublin-Regelung, subsidiärer Schutz, .. was ist das eigentlich? - Eine Einführung -

1. Einleitung	2
2. Das Asylverfahren	3
2.1 Das Asylgesuch	3
2.2 Der Asylantrag	3
2.3 Dublin-Verfahren	3
2.4 Nationales Verfahren	5
2.5 Rechtsstellung während des Asylverfahrens	5
2.6 Asylberechtigung nach Art. 16a GG	7
2.7 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG	
2.7.1 Voraussetzungen	8
2.7.2 Rechtsfolge	9
2.8 Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG	10
3.3.1 Voraussetzungen	10
3.3.2 Rechtsfolge	11
2.9 Feststellung nationaler Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG	11
2.9.1 Voraussetzungen	11
2.9.2 Rechtsfolge	13
2.10 Ablehnende Entscheidung	14

3. Ausbildungsduldung als Perspektive bei ablehnender Entscheidung im Asylverfahren.....	15
3.1 Was ist eine Duldung?	15
3.2 Voraussetzungen der Ausbildungsduldung.....	16
3.2.1 Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.....	16
3.2.2 Maßnahmen zur konkreten Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor	17
3.2.3 Kein Verbot der Erwerbstätigkeit nach § 60a Abs. 6 AufenthG	18
3.2.4 Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde	19
3.3 Praktische Hinweise zur Ausbildungsduldung	19
3.4 Wechsel von der Ausbildungsduldung zu einem Aufenthaltstitel	21
4. Fazit	21
5. Literatur.....	22

1. Einleitung

Unter welchen Voraussetzungen darf ich Geflüchtete beschäftigen? Wie sicher ist der Aufenthaltsstatus meines Angestellten? Macht es einen Unterschied, ob sich der Arbeitnehmer im Asylverfahren befindet oder schon einen Schutzstatus erhalten hat?

Wer Geflüchtete ausbilden oder beschäftigen möchte, ist mit einer Vielzahl migrationsrechtlicher Fragen konfrontiert. Dieser Beitrag soll eine Antwort hierauf geben und gleichzeitig die Grundzüge des Asylrechts abbilden. Hierzu werden zunächst der Ablauf des Asylverfahrens und die verschiedenen Schutzstatus dargestellt. Abschließend wird auf die Ausbildungsduldung eingegangen, die den Ausbildungsbetrieben auch bei einer ablehnenden Entscheidung im Asylverfahren ihres Auszubildenden Planungssicherheit bietet.

2. Das Asylverfahren

Im Weiteren wird das Asylverfahren in chronologischer Reihenfolge sowie die Rechtsstellung der Betroffenen erläutert.

2.1 Das Asylgesuch

Zu Beginn jedes Asylverfahrens steht, sofern der Asylantrag nicht direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt wird, ein formloses Asylgesuch. Als solches zählt jede Äußerung, die das Asylbegehren zu erkennen gibt. Dieses kann bei allen Behörden sowie der Polizei geäußert werden (z.B. beim Grenzübertritt). Diese leiten das Asylgesuch dann an das BAMF weiter. (Kluth/Heusch/Haderlein, AsylG, § 18 Rn. 11 ff.) Asylsuchende erhalten eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63a Asylgesetz (AsylG)). Weiterhin werden sie an eine Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet (§ 22 Abs. 1 S.2 AsylG).

2.2 Der Asylantrag

Nur sofern der erste Behördenkontakt nicht mit dem BAMF stattfand, wird ein Asylgesuch gestellt. Ansonsten stellt man grundsätzlich einen Asylantrag. Der Asylantrag selbst muss persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden. Der Schutzsuchende muss hierbei zu erkennen geben, dass er Schutz vor Verfolgung oder aufgrund von rein humanitären Gründen begehrt. (vgl. NdsOVG Beschl. v. 29.3.2011 – 8 LB 121/08). Sollten Zweifel an dem Willen zur Stellung eines Asylantrags bestehen, ist zu Gunsten des Geflüchteten von einem solchen auszugehen (Kluth/Heusch/Haderlein AsylG, § 18a, Rn. 4). Im Zuge dessen werden die Personendaten erfasst und der Asylsuchende wird über seine Rechte und Pflichten in der jeweiligen Muttersprache aufgeklärt (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 AsylG).

2.3 Dublin-Verfahren

Jeder, der in der EU einen Asylantrag stellt, durchläuft vor dem eigentlichen Asylverfahren zunächst das so genannte Dublin-Verfahren. Im Rahmen dessen wird die Zuständigkeit des jeweiligen Landes für das Asylgesuch des Geflüchteten geprüft, d.h., welcher europäische Staat

für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (Göbel-Zimmermann et al, Asyl- und Flüchtlingsrecht 2017, Rn. 401 ff.). Zunächst werden Fingerabdrücke genommen und diese im EURODAC-System abgeglichen. Des Weiteren findet eine Anhörung statt, in der der Geflüchtete die Möglichkeit erhält, über sein Verfolgungsschicksal, den Reiseweg und die Fluchtursache zu berichten.

Sinn und Zweck dessen ist, dass jeweils nur ein Asylantrag in der Europäischen Union gestellt werden kann und somit keine doppelte Bürokratie anfällt. Weiterhin soll eine gerechtere Verteilung der Asylsuchenden auf die Mitgliedsstaaten gewährleistet sein.

Grundsätzlich gilt, dass der Asylantrag jeweils in dem Land zu stellen ist, in dem die Einreise in die EU erfolgte. Stellt sich heraus, dass diese Einreise in einem anderen Mitgliedstaat stattgefunden hat, so ist dieses Land für die Bearbeitung des Antrags zuständig und es hat eine Überführung in den jeweiligen Mitgliedsstaat stattzufinden.

Findet dies nicht binnen 6 Monaten statt, so ist das Land zuständig, in dem der Antrag zu Beginn gestellt worden ist (vgl. Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.6.2013). Eine Ausnahme bildet hier das sogenannte Kirchenasyl. Im Rahmen des Kirchenasyls, das rechtlich keinerlei Grundlage hat und von einigen Stellen als ziviler Ungehorsam bezeichnet wird (Sachs, Grundgesetz Kommentar 2018, Art. 16a, Rn. 1e), wertet das BAMF die asylsuchende Person als „flüchtig“, es sei denn, die Kirchengemeinde meldet die Person als „aufgenommen“ (Im Sinne von Abschnitt VI Art. 29 II (EU) Nr. 604/2013). In beiden Fällen verlängert sich die Frist einer potenziellen Verweisung in den zuständigen Staat von 6 auf 18 Monate.

Weitere Ausnahmen bezüglich der Zuständigkeit ergeben sich, wenn die eingereiste Person mit einem Visum eingereist ist oder den Asylantrag am Flughafen stellt. Im Falle eines Visums, ist der ausstellende Staat zuständig. Bei Einreise mit dem Flugzeug das Land, in dessen Transitbereich der Antrag gestellt worden ist. (diese und weitere Möglichkeiten der Einreise und Zuständigkeit: vgl. Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.6.2013, Kapitel III)

2.4 Nationales Verfahren

Hat sich im Rahmen des Dublin-Verfahrens herausgestellt, dass Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist, führt die Außenstelle des BAMF eine weitere persönliche Anhörung (auch großes Interview genannt) durch. Ziel dieser Anhörung ist es, die individuellen Fluchtgründe, die Fluchtroute, den Lebenslauf sowie potenzielle Gefahren durch eine Rückkehr in das Heimatland der geflüchteten Person zu ergründen. (§ 25 Abs. 1 AsylG). Sinnvoll kann es sein, sich auf dieses Gespräch, das maßgeblich über den Erfolg des Asylantrags entscheidet, durch einen Rechtsanwalt oder eine Hilfsorganisation individuell vorbereiten zu lassen, da die Informationen bei der Anhörung selbstständig vorzutragen sind. Im Anschluss an die Anhörung werden die Angaben in die Sprache des Antragstellers rückübersetzt. Der Antragsteller hat so noch einmal die Möglichkeit, die protokollierten Angaben, die Grundlage der Entscheidung über den Asylantrag sind, zu überprüfen. Das Amt prüft nun anhand der getätigten Aussagen, ob ein Anspruch auf Asyl, die Merkmale für eine Flüchtlingseigenschaft, für subsidiären Schutz, für nationale Abschiebungsverbote oder eine Ausreisepflicht vorliegen. Die jeweilige Entscheidung über den Asylantrag durch das Bundesamt steht am Ende des Verfahrens.

2.5 Rechtsstellung während des Asylverfahrens

Hat die geflüchtete Person den Asylantrag gestellt, obliegen ihr während des Verfahrens einige Pflichten. So ist es ihr nicht gestattet, während des Verfahrens den Bezirk, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt, zu verlassen (§ 56 Abs. 1 AsylG, Residenzpflicht). Weiterhin gilt für die Dauer der Residenzpflicht sowie für die ersten drei Monate nach der Einreise ein Erwerbstätigkeitsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG).

Handelt es sich um einen Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsland¹ und führt die Behörde ein beschleunigtes Verfahren durch, so besteht ein absolutes Erwerbsverbot sowie die Verpflichtung bis zur

¹ Zu den sicheren Herkunftsländern zählen Albanien, Bosnien, Herzegowina, Ghana, der Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien (vgl. Anlage II (zu § 29a AsylG)).

Entscheidung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, für die gesamte Dauer des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 1 AsylG).

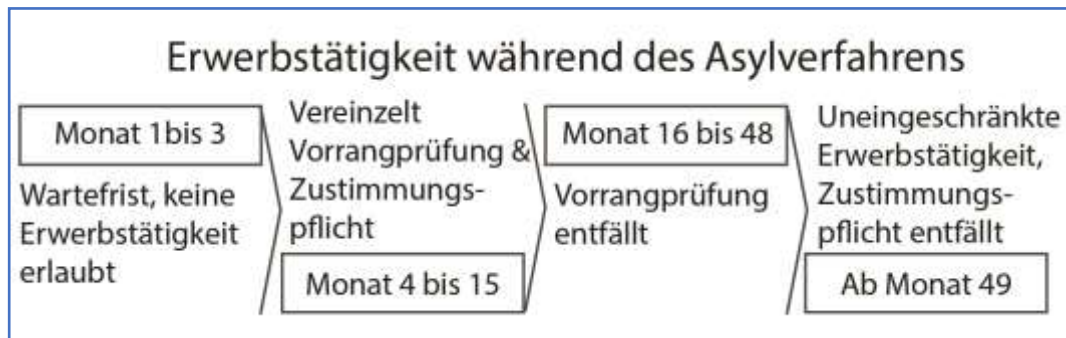
Handelt es sich um einen Asylbewerber aus eben keinem sicheren Herkunftsland, so wird kein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Infolge dessen kann das Erwerbstätigkeitsverbot aufgehoben werden, sofern die Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung aufgehoben worden ist. Dafür muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen. Auf der Basis dieses Angebots prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob eine Zustimmung erteilt wird. Hierbei wird das Vorrangprinzip beachtet. Das Vorrangprinzip besagt, dass ein gleichqualifizierter Deutscher oder EU-Bürger dem Asylbewerber vorzuziehen ist. Demnach darf keine gleichqualifizierte Person infrage kommen, damit eine Erlaubnis erteilt wird.² Oftmals kann die Vorrangprüfung auch entfallen. Dies richtet sich nach § 32 Abs. 5 Nr. 3 Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit Anlage zu § 32 BeschV. Hierbei ist in der Anlage zu § 32 BeschV eine abschließende Liste der Städte, in der die Prüfung entfällt, zu finden. (§ 61 Abs. 2 AsylG; Marx, 9, Rn. 32)³.

Eine Zustimmungspflicht entfällt, wie aus Abbildung 1 zu entnehmen, 15 Monate nach der Einreise, wobei die Arbeitsstelle grundsätzlich im Bezirk liegen muss, dem der Asylbewerber zugeordnet ist (§ 32 V Nr. 2 BeschV). Hiervon kann eine Ausnahme bei der Agentur für Arbeit beantragt werden (§ 58 Abs. 1 AsylG).

Abbildung 1: Erwerbstätigkeit während des Asylverfahrens

² Um herauszustellen, welche Personen arbeiten dürfen, empfiehlt sich an dieser Stelle zusätzlich ein Blick auf die Seite der Agentur für Arbeit unter der URL: <https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/migration-check-arbeitnehmer>.

³ Eine vollständige Liste findet sich hier: https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/anlage.html.



Ausgang des Asylverfahrens – Flüchtlingsrechtlicher Status

Im Anschluss an die persönliche Anhörung trifft das BAMF auf der Grundlage der geschilderten Fluchtursachen eine Entscheidung über den Status des Antragstellers. Folgende Möglichkeiten bestehen:

2.6 Asylberechtigung nach Art. 16a GG

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, so heißt es in Art. 16a Abs.1 GG. Dieses Asylrecht hat als Grundrecht Verfassungsrang. Dieses Grundrecht umfasst nur politisch Verfolgte. (Sachs, Art. 16a, Rn. 15 ff.) Können sie im Rahmen des Asylverfahrens ihre Verfolgung belegen und wird im Zuge dessen der Asylantrag positiv beschieden, so erhalten sie Asyl. Damit einhergehend wird eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre erteilt, die im Anschluss in eine Niederlassungserlaubnis unter bestimmten Bedingungen in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann (vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Im Zuge der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, erhält der Asylberechtigte dann uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

In der Praxis ist das Grundrecht auf Asyl zunehmend bedeutungslos, da sich, wer über einen sicheren Drittstaat⁴ einreist, sich nicht auf das Grundrecht berufen kann (Art. 16a Abs. 2 Grundgesetz (GG)).

⁴ Hierunter fallen unter anderem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auch wenn sie schon alleine des Vorrangs des EU-Rechts wegen, nicht als Drittstaat im Sinne der § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 26a Abs. 2 AsylG, Art. 16a Abs. 2 GG zählen, sowie Norwegen und die Schweiz (§ 26a AsylG, Anlage I (zu § 26a AsylG)).

2.7 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG
Aufgrund der zunehmenden Bedeutungslosigkeit des Asylgrundrechts beginnt das BAMF bei seiner Prüfung im Rahmen des Asylverfahrens mit den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG (Kluth/Heusch/Kluth, AsylG, § 3 Rn. 2.). Von der Gesamtheit der gestellten Anträge im Jahr 2017 macht der Flüchtlingsschutz rund 21 % aus (BAMF Asylgeschäftsstatistik).

2.7.1 Voraussetzungen

Neben allen Personen, die politisch verfolgt werden, sind im Rahmen von § 3 Abs. 1 AsylG auch alle Menschen umfasst, die aufgrund ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder religiösen Überzeugung unter Verfolgung in ihrem Heimatland zu leiden haben.⁵ Konkretisiert werden die Merkmale der Verfolgungsgründe in § 3b AsylG. Unter Verfolgung sind unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt und diskriminierende polizeiliche oder justizielle Maßnahmen zu verstehen (vgl. § 3a AsylG). Diese Verfolgungsgründe sind nicht zu beachten, sofern die Möglichkeit bestanden hätte, im Heimatland inländische Fluchtalternativen zu nutzen und die Geflüchteten damit auf diese Variante des Schutzes verwiesen werden können (Göbel-Zimmermann/ et al, Rn. 68).

Beispiel zur Flüchtlingseigenschaft

A stammt aus einem durch den IS kontrollierten Teil Syriens. Dort wird A als Christ vom IS verfolgt. Ihm drohen körperliche Misshandlungen bis hin zur Ermordung, wenn er seine Religion praktizieren möchte.

Hier greift die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. A hat aufgrund seiner religiösen Überzeugungen Verfolgung bis hin zu physischer Gewalt zu befürchten. Ihm steht damit Flücht-

⁵ Eine abschließende Nennung der für § 3 I AsylG einschlägigen Gründe, vgl. § 3b AsylG.

2.7.2 Rechtsfolge

Personen, die unter den Flüchtlingsschutz fallen, genießen im Grunde die gleichen Rechte wie Asylberechtigte. So erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG für drei Jahre, die verlängert und unter speziellen Voraussetzungen in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann. Zu den benötigten Voraussetzungen zählen unter anderem ausreichende Deutschkenntnisse sowie die Möglichkeit, eigenständig den Lebensunterhalt bestreiten zu können (vgl. Voraussetzungen in § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Ein anerkannter Flüchtling i.S.d. § 3 AsylG ist rechtlich voll erwerbsfähig und kann neben einer selbstständigen Tätigkeit in jedem Anstellungsverhältnis arbeiten. Es bedarf keiner Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit. Für die den Flüchtlingsschutz genießenden Person gelten die gleichen Sozialversicherungspflichten wie für Deutsche oder EU-Bürger (vgl. BAMF, Leitfaden zur gesetzlichen Sozialversicherung).

Mit der Anerkennung als Flüchtling endet auch die oben beschriebene Residenzpflicht, jedoch ergeben sich neue Wohnsitzauflagen nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Daraus ergeht die Verpflichtung in dem Bundesland wohnhaft zu bleiben, in dem auch das Asylverfahren durchlaufen worden ist. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern ein Härtefall vorliegt, der beispielsweise in rassistischer Bedrohung zu sehen sein kann.

Weiterhin entfällt die Wohnsitzauflage, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird, die bei 15 Wochenstunden einen Verdienst von mindestens 712 Euro ergibt (Stand: Mai 2018). Ebenfalls entfällt die Wohnauflage, sofern ein Studien- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder eine berufsvorbereitende beziehungsweise berufsorientierende Maßnahme wahrgenommen wird (Berufsausbildende und orientierende Maßnahmen sind hier sehr weit zu verstehen; vgl. Bergmann/Dienelt/Röcker, § 12a AufenthG, Rn. 22 ff.).

2.8 Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG

Liegen die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nicht vor, prüft das BAMF als nächstes den sog. subsidiären Schutz. Dieser Schutzstatus ist in der Entscheidungspraxis des BAMF von wachsender Bedeutung: Im Jahr 2017 erkannte das BAMF in 16,3 Prozent der Fälle den subsidiären Schutz zu.

3.3.1 Voraussetzungen

Im Unterschied zur Flüchtlingseigenschaft knüpft der subsidiäre Schutz nicht an ein individuelles Verfolgungsmerkmal, sondern an die Gefahr eines ernsthaften Schadens an. Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1. S. 1 AsylG).

Der Begriff des ernsthaften Schadens umfasst schwere Menschenrechtsverletzungen, die nicht zielgerichtet genug sind, um eine für die Flüchtlingseigenschaft maßgebliche Verfolgung zu begründen.

Hierunter fallen:

- Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder
- Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts.

Wie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt auch der subsidiäre Schutz voraus, dass der Geflüchtete nicht auf eine Schutzmöglichkeit in seinem Herkunftsstaat verwiesen werden kann.

Beispiel zum subsidiären Schutz

A stammt aus einer Bürgerkriegsregion. In seiner Heimatstadt finden bewaffnete Kämpfe statt. Dabei wird A von keiner Konfliktpartei verfolgt, er fürchtet jedoch als Zivilperson Opfer willkürlicher Gewalt zu werden.

Hier scheidet die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG aus, da A nicht in Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund ver-

folgt wird. In Betracht kommt die Gewährung subsidiären Schutzes. Die Kampfhandlungen stellen eine ernsthafte Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit von A infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts dar. A droht damit ein ernsthafter Schaden i. S. d. § 4 AsylG.

3.3.2 Rechtsfolge

Subsidiär Schutzberechtigten wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG für mindestens ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre, erteilt. Die Erwerbstätigkeit ist ihnen kraft Gesetzes gestattet (§ 25 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 4 AufenthG).

Ebenso wie anerkannte Flüchtlinge unterfallen subsidiär Schutzberechtigte der Wohnsitzregelung des § 12 a AufenthG und sind zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII berechtigt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten besteht jedoch beim Familiennachzug. Dieser ist für Personen mit subsidiären Schutz bis zum 31.07.2018 ausgesetzt. Ab dem 01.08.2018 können dann bis zu 1000 Personen im Monat zu subsidiär Schutzberechtigten nachziehen. Die Auswahl der bis zu 1000 nachzugsberechtigten Personen soll anhand humanitärer Gründe erfolgen. Bei Vorliegen von humanitären Gründen sind Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu Subsidiär Schutzberechtigten).

2.9 Feststellung nationaler Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

Sind die Anforderungen der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes nicht erfüllt, könnten dennoch nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen.

2.9.1 Voraussetzungen

Ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG greift dann, wenn sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass eine Abschiebung unzulässig

wäre. Besonders relevant sind hier das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) sowie das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK).

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG umfasst nur zielstaatsbezogene Menschenrechtsverletzungen, die in einen Kernbereich der Menschenrechte eingreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.11.1997 - 9 C 13/96). Schlechte humanitäre Bedingungen im Zielstaat können nur in begründeten Ausnahmefällen zu einem auf Art. 3 EMRK gestützten Abschiebungsverbot führen (BVerwG, Urt. v. 31. 1. 2013 - 10 C 15/12).

Beim nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG kommt es darauf an, ob für den Ausländer im Zielstaat eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Hierunter fallen auch lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

Beispiel zum nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG

A hat Depressionen und eine posttraumatische Belastungsstörung. In seinem Heimatstaat hätte A weder Zugang zu dringend benötigten Medikamenten noch gibt es Behandlungsmöglichkeiten für psychische Erkrankungen.

In Anbetracht der fehlenden Behandlungsmöglichkeiten befände sich A bei einer Rückkehr in einer aussichtslosen Lage. Depression und posttraumatische Belastungsstörung stellen eine schwerwiegende Erkrankung dar, die sich bei einer Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Die Voraussetzung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG sind gegeben. (vgl. VG München, Urt. v. 19.01.2018 - M 24 K 16.31896)

2.9.2 Rechtsfolge

Bei Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots soll⁶ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens ein Jahr erteilt werden.

Im Unterschied zu Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten ist Personen mit einem nationalen Abschiebungsverbot die Erwerbstätigkeit nicht von Gesetz wegen gestattet. Sie benötigen eine Beschäftigungserlaubnis, deren Erteilung jedoch nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 31 BeschV).

Auch bei einem nationalen Abschiebungsverbot gilt die Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG.

Der Familiennachzug ist nur unter den sehr strengen Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG⁷ möglich.

Personen mit nationalem Abschiebungsverbot erhalten Leistungen der Ausbildungsförderung oder BAföG erst nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

⁶ Die Sollregelung bedeutet, dass die Behörde beim Vorliegen der Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots regelmäßig die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen hat. Bei atypischen Fällen ist ihr jedoch ein Ermessen eingeräumt. (Bergmann/Dienelt/Bergmann/Röcker, AufenthG, § 25 Rn. 29f.)

⁷ Vgl. § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG „nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“.

	Asylberechtigung (Art. 16a GG)	Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)	Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)	Nationales Abschiebungsverbot (§ 60 V und VII AufenthG)
Aufenthalts-erlaubnis	Für drei Jahre (§ 25 Abs. 1 S. 1 AufenthG)	Für drei Jahre (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG)	Für mindestens ein Jahr (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG)	Für mindestens ein Jahr (§ 25 Abs. 3 AufenthG)
Erwerbs-tätigkeit	Von Gesetzes wegen gestattet	Von Gesetzes wegen gestattet	Von Gesetzes wegen gestattet	Beschäftigungs-erlaubnis erforderlich, aber keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 31 BeschV)
Wohnsitz-regelung (§ 12a AufenthG)	Ja	Ja	Ja	Ja
Familien-nachzug	Privilegierter Familien-nachzug (§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG)	Privilegierter Familien-nachzug (§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG)	Bis 31.07.2018 ausgesetzt, danach maximal 1000 Personen monatlich (§ 104 Abs. 13 AufenthG)	Eher nein (nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG)
Sozial-leistungen	SGB II/SGB XII (+)	SGB II/SGB XII (+)	SGB II/SGB XII (+)	SGB II/SGB XII (+)
	BAföG/Berufs-ausbildungs-beihilfe (+)	BAföG/Berufs-ausbildungs-beihilfe (+)	BAföG/Berufs-ausbildungs-beihilfe (+)	BAföG/Berufs-ausbildungs-beihilfe nach 15 Monaten Aufenthalt

Abbildung 2: Rechtsfolgen der Schutzstatus

2.10 Ablehnende Entscheidung

Liegen die Voraussetzungen der in den Punkten 2.6 bis 3.4 genannten Schutzstatus nicht vor, lehnt das BAMF den Asylantrag als unbegründet ab. Hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet⁸

⁸ Siehe §§ 29a, 30 AsylG. Nach § 29a AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn nicht abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens begründet werden kann.

oder unzulässig⁹ beträgt die Klagefrist nur eine Woche (§ 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG).

3. Ausbildungsduldung als Perspektive bei ablehnender Entscheidung im Asylverfahren

Eine positive Entscheidung im Asylverfahren ist nicht die einzige Möglichkeit für Geflüchtete, um eine Bleibeperspektive in Deutschland zu erhalten.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung bietet Antragstellern die Chance auf eine Duldung und langfristig sogar auf einen Aufenthaltstitel. Die sog. Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG) belohnt damit die Integration Geflüchteter, die eine Ausbildung aufnehmen, und ermöglicht es den Betrieben, Auszubildende auch bei einem negativen Ausgang ihres Asylverfahrens zu beschäftigen.

3.1 Was ist eine Duldung?

Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Eine solche vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nennt man Duldung.

Sowohl faktische Hindernisse (z. B. Krankheit, fehlende Verkehrsverbindungen im Zielstaat oder das Fehlen eines Passes) als auch rechtliche Hindernisse können einen Duldungsgrund darstellen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Geduldete Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig. Auch wenn Duldungen für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt werden, schützen sie nicht vor einer Abschiebung. Fällt das Ausreisehindernis weg, kann eine Person schon vor Ablauf der Geltungsdauer der Duldung abgeschoben werden.

Die Ausbildungsduldung bietet mehr Rechtssicherheit als die „herkömmliche“ Duldung, da sie für die im Ausbildungsvertrag bestimmte

Nach § 30 AsylG ist ein Asylantrag z. B. dann offensichtlich unbegründet, wenn der Ausländer über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder sein Vorbringen in wesentlichen Punkten widersprüchlich ist, den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte Beweismittel gestützt wird.

⁹ Siehe § 29 AsylG. Wichtigster Fall eines unzulässigen Asylantrags sind die sog. Dublin-Fälle, in denen nach der Dublin III-Verordnung ein anderer Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Dauer der Berufsausbildung erteilt wird und Betroffene während des Ausbildungsverhältnisses keine Abschiebung zu befürchten haben.

3.2 Voraussetzungen der Ausbildungsduldung

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung, wenn

- der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat (siehe 3.2.1),
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen (siehe 3.2.2) und
- die Voraussetzungen eines Erwerbstätigkeitsverbots nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht vorliegen (siehe 3.2.3).

3.2.1 Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf

Als qualifizierte Berufsausbildung gilt eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren, die zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsabschluss führt (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV). Einen Überblick über die qualifizierten Berufsausbildungen bietet die Website des Bundesinstituts für Berufsbildung (<https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php>).

Staatlich anerkannte Helferausbildungen mit einer Dauer von weniger als zwei Jahren genügen nach der derzeitigen Rechtslage nicht. Für die Zukunft ist laut dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD jedenfalls für Mangelberufe eine Ausweitung der Ausbildungsduldung auf qualifizierte Helferausbildungen vorgesehen.

Die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III gilt ebenfalls nicht als qualifizierte Berufsausbildung. Die Ausländerbehörde kann jedoch nach ihrem Ermessen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG ausstellen (Eichler, Asylmagazin 2017, 177, 178).

Ein Universitäts- oder Fachhochschulstudium oder der Besuch einer allgemeinbildenden Schule unterfällt nicht der Ausbildungsduldung. Bei einem dualen Studium kann eine Ausbildungsduldung in Betracht kommen, wenn parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert wird und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten dualen Berufsabschluss nach dem Berufsbil-

dungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben (Hinweise des BMI vom 30.05.2017, S. 10).

Die Erteilung der Ausbildungsduldung setzt nicht voraus, dass die Ausbildung bereits tatsächlich aufgenommen ist. Nach Teilen der Rechtsprechung genügt sogar der mündliche Abschluss eines Ausbildungsvertrags (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.10.2016 - 11 S 1991/16). Gleichwohl empfiehlt es sich in der Praxis dringend, der Ausländerbehörde einen schriftlichen Ausbildungsvertrag und die Eintragung in die Lehrlingsrolle vorzulegen (Eichler, Asylmagazin 2017, 177, 179).

Die Frage, wie viel Zeit zwischen Abschluss des Ausbildungsvertrags und dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung liegen darf, ist ungeklärt. Manche Bundesländer haben Anwendungshinweise zur Ausbildungsduldung erlassen, die Zeiträume von drei Monaten (Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, Stand: 19.03.2018, S. 397) bis zu neun Monaten (Hamburger Erlass vom 09.03.2017, S. 2) akzeptieren. In der Rechtsprechung wurde ein Zeitraum von acht Monaten als zu lang befunden (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 27.06.2017, 11 S 1067/17).

Wichtig: Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung

Voraussetzung für die Ausbildungsduldung ist eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren. Die Ausbildungsduldung kann bereits mit Abschluss des Ausbildungsvertrags erteilt werden. Dabei sollten der Ausländerbehörde ein schriftlicher Ausbildungsvertrag und die Eintragung in die Lehrlingsrolle vorgelegt werden.

3.2.2 Maßnahmen zur konkreten Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor

Die Ausbildungsduldung darf nicht erteilt werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Beispiele hierfür sind die Terminierung der Abschiebung, die Beantragung von Passersatz-

papieren oder ein laufendes Verfahren zur Dublin-Überstellung (BT-Drs. 18/9090 S. 25).

Entscheidend ist der Zeitpunkt, in dem der (hinreichend konkrete) Antrag auf die Ausbildungsduldung bei der Ausländerbehörde eingeht. Leitet die Behörde nach Antragseingang aufenthaltsbeendende Maßnahmen ein, so stehen diese der Erteilung der Ausbildungsduldung nicht entgegen.

Wichtig: Antragstellung bei der Ausländerbehörde

Es empfiehlt sich, der Ausländerbehörde den Ausbildungsvertrag oder die verbindliche Zusage der Ausbildung so früh wie möglich vorzulegen.

Die Stellung eines formalen Antrags auf Erteilung der Ausbildungsduldung ist ratsam, aber nicht zwingend notwendig, da die eingereichten Dokumente als konkludenter Antrag zu werten sind (Eichler, Asylmagazin 2017, 177, 181).

Liegen bei Antragstellung noch nicht alle Voraussetzungen der Ausbildungsduldung vor, ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind. Eine verfrühte Antragstellung ist unschädlich und gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, in die Ausbildungsduldung „hineinzuwachsen“ (Röder/Wittmann, ZAR 2017, 345, 350). Allerdings kann die Behörde bis zu dem Moment, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erstmalig vorliegen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten.

3.2.3 Kein Verbot der Erwerbstätigkeit nach § 60a Abs. 6 AufenthG

Die Erteilung der Ausbildungsduldung ist nach § 60a Abs. 6 AufenthG ausgeschlossen, wenn die betreffende Person

- sich nach Deutschland begeben hat, um Sozialleistungen zu erlangen,
- das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten hat (bzw. Mitwirkungspflichten zu dessen Beseitigung verletzt hat) oder
- aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

In der Praxis ist insbesondere der zweitgenannte Fall relevant, wenn der Betroffene nicht bei der Identitätsklärung oder der Beschaffung von Passersatzpapieren mitwirkt. Passlosigkeit allein ist noch kein Versagungsgrund für die Ausbildungsduldung (Eichler, Asylmagazin 2017, 177, 180). Allerdings begründet die unzureichende Mitwirkung zur Passbeschaffung ein Verbot der Erwerbstätigkeit nach § 60a Abs. 6 AufenthG (Bergmann/Dienelt/Bauer/Dollinger AufenthG § 60a Rn. 54). Die Reichweite der Mitwirkungspflichten ist im Einzelnen schwierig zu bestimmen.¹⁰

3.2.4 Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde

Geduldete bedürfen zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung einer Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde (§ 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 1, 2 Nr.2 BeschV). Die Aufnahme einer (überwiegend) schulischen Ausbildung erfordert hingegen keine Erlaubnis.

Der Ausländerbehörde dürfte regelmäßig bei der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis kein Ermessen verbleiben, wenn die Voraussetzungen der Ausbildungsduldung vorliegen (Eichler, Asylmagazin 2017, 177, 180 f.).

Der Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung ist von der Behörde so auszulegen, dass er auch den Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis umfasst (Röder/Wittmann, ZAR 2017, 345, 350).

3.3 Praktische Hinweise zur Ausbildungsduldung

Nur einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person kann eine Duldung erteilt werden. Während eines laufenden Asylverfahrens kann daher keine Ausbildungsduldung ausgestellt werden.

Wurde die Ausbildung während des Asylverfahrens oder des anschließenden Klageverfahrens begonnen, lässt sich bei unanfechtbarer Ab-

¹⁰ Jedenfalls dürfen nicht von vornherein aussichtslose Mitwirkungshandlungen verlangt werden (Bergmann/Dienelt/Bauer/Dollinger AufenthG § 60a Rn. 54). Außerdem hat die Ausländerbehörde das zu beseitigende Abschiebehindernis konkret zu benennen und auf ihr bekannte Möglichkeiten zur Dokumentenbeschaffung hinzuweisen (Röder/Wittmann, ZAR 2017, 345, 351).

lehnung des Asylantrags die Erteilung der Ausbildungsduldung beantragen. In der Übergangszeit besteht die während des Asylverfahrens gem. § 61 Abs. 2 AsylG erteilte Beschäftigungserlaubnis fort und der Arbeitgeber genügt seinen Prüfpflichten aus § 4 Abs. 3 S. 5 AufenthG, wenn er eine Kopie der Aufenthaltsgestattung weiterhin aufbewahrt (Röder/Wittmann, ZAR 2017, 345, 347f.).

Es empfiehlt sich, die Ausländerbehörde bereits während des Asylverfahrens über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu informieren. Bei unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags kann dann ein formloser Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung gestellt werden (Eichler, Asylmagazin 2017, 177, 182).

Die Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt (§ 60a Abs. 2 S. 5 AufenthG). Beschäftigt der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss nicht weiter, wird die Duldung für sechs Monate zum Zweck der Arbeitssuche verlängert (§ 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG).

Wird die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen, erlischt die Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 9 AufenthG). Der Ausländer erhält einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes (§ 60a Abs. 2 S. 10 AufenthG).

Wichtig: Mitteilungspflichten des Ausbildungsbetriebs

Der Ausbildungsbetrieb hat es der Ausländerbehörde unverzüglich (in der Regel innerhalb einer Woche) schriftlich mitzuteilen, wenn die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wurde. Diese Mitteilung muss den Zeitpunkt des Abbruchs der Ausbildung, den Zu- und Vornamen sowie die Staatsangehörigkeit des Ausländers enthalten. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht drohen Bußgelder!

Bei einer schulischen Ausbildung wird BAföG gewährt, wenn die Person sich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält (§ 8 Abs. 2a BAföG). Bei einer betrieblichen

Ausbildung erhalten Geduldete Leistungen der Berufsausbildungshilfe ebenfalls nach 15 Monaten Voraufenthalt (§ 59 Abs. 2 SGB III).

3.4 Wechsel von der Ausbildungsduldung zu einem Aufenthaltstitel

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kommt eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a AufenthG in Betracht. Damit kann die Ausbildungsduldung als Sprungbrett zu einem Aufenthaltstitel dienen. Hiervon profitieren sowohl der Ausländer, der einen gesicherten Aufenthalt erhält, als auch der Ausbildungsbetrieb, der den Auszubildenden übernehmen und langfristig weiterbeschäftigen kann.

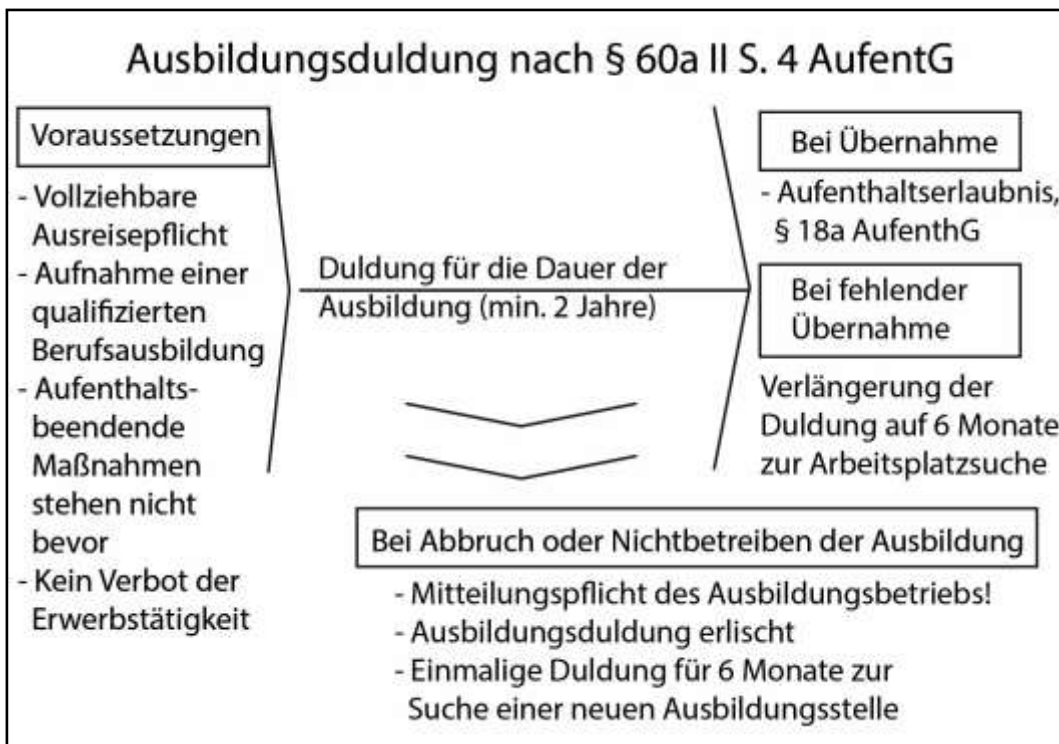


Abbildung 3: Ausbildungsduldung

4. Fazit

Ziel dieses Beitrags war es, einen ersten Überblick über die migrationsrechtlichen Rahmenbedingungen bei der Beschäftigung von Geflüchteten zu geben. Das Migrationsrecht ist ein schnelllebiges Rechtsgebiet, wie nicht zuletzt die Vielzahl von Gesetzesänderungen in den letzten Jahren zeigt. Besonders hervorzuheben ist die Einführung des Rechtsanspruchs auf die Ausbildungsduldung in § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016. Die Ausbildungsdul-

dung belohnt einerseits Integrationsleistungen des Geflüchteten, indem sie auch bei ablehnender Entscheidung im Asylverfahren eine Bleibeperspektive eröffnet, und bietet andererseits den Ausbildungsbetrieben Planungssicherheit. Auch in Zukunft ist mit Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Migrationsrechts zu rechnen, sodass es unabdingbar ist, sich fortlaufend über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

5. Literatur

Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hrsg.), Ausländerrecht Kommentar, 12. Auflage 2018

Eichler, Kirsten, Die "neue" Ausbildungsduldung, Asylmagazin 2017, 177-183, online abrufbar unter: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17-5_beitrag_eichler.pdf

Göbel-Zimmermann, Ralph/Eichhorn, Alexander /Beichel-Benedetti, Stephan, Asyl- und Flüchtlingsrecht 2017

Kluth, Winfried/Heusch, Andreas (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 17. Auflage 2018

Marx, Reinhard, Aufenthalts-, Asyl-, und Flüchtlingsrecht, 6. Auflage 2017

Röder, Sebastian/Wittmann, Philipp, Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsduldung, ZAR 2017, 345-352

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2018

Materialien

Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministerium des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG, 30.05.2017, online abrufbar unter: https://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine_Anwendungshinweise_zu____60a_AufenthG-1.pdf

BAMF, Leitfaden zur gesetzlichen Sozialversicherung

Bundestags-Drucksache 18/9090, online abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/090/1809090.pdf>

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu Subsidiär Schutzberechtigten, online abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2018-04-30-Gesetzentwurf-Neuregelung-Familiennachzug-subsidi%C3%A4r-Gesch%C3%BCtzte.docx>

Hamburger Erlass zur Ausbildungsduhlung, 09.03.2017, online abrufbar unter: https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduhlung/Hamburger_Erlass_vom_9._Maerz_2017-1.pdf

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, online abrufbar unter: <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>